

Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2025, 29. Mai 2025

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für Promotionsstudium Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	192
Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudiengangs History and Societies of the Islamic World und Aufhebung des Masterstudiengangs Islamwissenschaft	207
Zugangssatzung für den Masterstudiengang History and Societies of the Islamic World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	207
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang History and Societies of the Islamic World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	210
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Planetary Sciences and Space Exploration des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	232

Ordnung für Promotionsstudium Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 24. Oktober 2024 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 8a Wissenschaftliche Integrität und Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 9 Vorhabenbezogenes und übergreifendes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Muster für das Zertifikat / Program Certificate

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung / Transcript of Records

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. Mai 2025 bestätigt worden.

Anlage 5a: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 und 6

Anlage 5b: Sample of the written supervision agreement according to section 6, paragraphs 5 and 6

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für Promotionsstudien regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation unter der Berücksichtigung der Regeln gemäß der Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 2/2024, S. 17), durch ein wissenschaftliches Studium mit den Inhalten gemäß § 8a, § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftler*innen. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium und Betreuungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 gewährleistet werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen gefördert werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und zugehörigen Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der*des Beauftragt*en für das Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 1 im Benehmen mit der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (§ 5 der Ordnung der DRS, FU-Mitteilungen 3/2022, S. 86) festgelegt. In der Regel wird die Aufnahme zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer*innen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Geschäftsführende Kommission (GfK) für das Promotionsstudium ein, die die Mitglieder der Auswahlkommission benennt. Sie besteht aus:

- einer* einem Hochschullehrer*in als der*dem Beauftragten für das Promotionsstudium (§ 6) als der*dem Vorsitzenden,
- mindestens zwei weiteren Hochschullehrer*innen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, sowie
- einer* einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiter*innen an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stellen diese ein stimmberechtigtes Mitglied in der Auswahlkommission.

Weiterhin findet das Auswahlverfahren unter Beteiligung einer dezentralen Frauenbeauftragten statt. Die Amtszeit der Hochschullehrer*innen und ggf. der*des akademischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der*des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential, das über ein Anschreiben und einen Lebenslauf zu belegen ist,
- c) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- d) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium (max. 2 Seiten),
- e) Darstellung des Dissertationsprojektes und seiner Ziele und Methoden im Rahmen eines 10-seitigen Exposé
- f) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerber*innen richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis e) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium. Abweichend kann die schriftliche Feststellung gemäß Abs. 3 Buchstabe a) auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden und muss spätestens zum Beginn des Promotionsstudiums vorliegen.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und ggf. Auswahlgesprächen gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung

kann geeigneten Bewerber*innen das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestattet werden oder es können in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerber*innen eingeholt werden.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Im Regelfall finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,

Macht ein*e Studierende*r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine verpflichtende Leistung nach (a) bis (c) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die*der Beauftragte für das Promotionsstudium der*dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Gleiches gilt im Falle der Krankheit von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz sowie angelehnt an die Regelungen in §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerber*innen erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) Erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung des promovierenden Fachbereichs und der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 06/2017, S. 40), erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission kann die aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeigneten Bewerber*innen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen, insbesondere bei Ranggleichheit, einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlge-

sprach abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die*der Bewerber*in eindeutig ausweisen kann.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Die Auswahlgespräche dauern ca. 30 Minuten und umfassen den persönlichen Werdegang und die Diskussion des Dissertationsvorhabens.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der*des Bewerber*in enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Studienzeit des Promotionsstudiums beträgt i.d.R. sechs Semester. Bei einem Studium in Teilzeit verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt eine*n Beauftragte*n für das Promotionsstudium sowie mindestens eine*n Stellvertreter*in für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die*der Beauftragte für das Promotionsstudium führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie*er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die*der Beauftragte für das Promotionsstudium übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die*der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei, mindestens aber aus zwei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die*der Betreuer*in im Sinne der für das Dissertationsvorhaben geltenden Promotionsordnung des zuständigen Fachbereichs der Freien Universität Berlin sowie ein*e weitere*r Hochschullehrer*in an. Min-

destens ein Mitglied des Betreuungsteams muss an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligt sein. Weitere Mitglieder des Betreuungsteams können promotionsfachfremd sein und werden von der*dem Beauftragten für das Promotionsstudium bestellt.

(4) Die*der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen an die Ombudsstelle des Fachbereichs wenden können. Das Recht der Studierenden, sich in Konfliktfällen an die zentrale Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität der Freien Universität Berlin oder an die zentralen Ombudspersonen für die Wissenschaft zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der*dem Studierenden sowie der*dem Beauftragten für das Promotionsstudium unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der*dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(6) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 5 a und 5b zwischen Betreuungsteam und Studierender*Studierendem festgelegt. Zusammen mit der Betreuungsvereinbarung wird eine weitere schriftliche Vereinbarung über die Inhaber- und Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen zwischen Betreuungsteam und Studierender*Studierendem gemäß § 9 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 2/2024, S. 17) geschlossen.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der DRS soll insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) nicht übersteigen.

(2) Der Aufwand der Studierenden für die programm- oder vorhabenbezogene Sprachausbildung ist im Curriculum angemessen zu berücksichtigen. Von den 30 LP in sechs Semestern gemäß Abs. 1 können auf die Sprachausbildung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 maximal 2 LP entfallen. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

(3) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sollen maximal 6 LP auf die 30 LP in sechs Semestern gemäß § 12 Abs. 1 – 4 anrechenbar sein. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

(4) Der Aufwand der Studierenden im Bereich wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 8a beträgt mindestens einen LP.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 unterliegt den Regelungen der geltenden Promotionsordnung und dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums können Auslandsaufenthalte im Umfang von in der Regel sechs Monaten vorgesehen werden. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden

§ 8a

Wissenschaftliche Integrität und Gute Wissenschaftliche Praxis

Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von insgesamt zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der Freien Universität Berlin zurückgreifen.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen im Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Die Gesamtpunktzahl kann durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen erworben werden. Die Auswahl der Lehr- und Lernformen zur Erreichung der Gesamtpunktzahl ist an den Bedarfen der Studierenden und den jeweiligen Dissertationsvorhaben ausgerichtet und sollte Gender- und Diversityaspekte grundsätzlich miteinbeziehen, wobei der jeweilige Mindestumfang der benannten Teilbereiche i.d.R. erfüllt sein muss. Die Auswahl der Lehr- und Lernformen für die Erfüllung der Gesamtpunktzahl erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuungsteam. Dabei besteht die Möglichkeit der Anrechnung gleichwertig erbrachter Leistungen. Über die Anrechnung entscheidet das Betreuungsteam. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

(a) Fachwissenschaftlicher Teil

Der fachwissenschaftliche Teil dient den Studierenden zum Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung der für ihr jeweiliges Dissertationsvorhaben

relevanten Theorien und nationalen und internationalen Forschungsstände. Im fachwissenschaftlichen Teil sind von den Studierenden i.d.R. mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen. Davon ist das Promotionskolloquium ein Pflichtkurs, der pro Semester belegt/besucht werden muss. Weitere Leistungspunkte können über Individual Reading Courses, themenspezifische universitätsinterne oder externe Veranstaltungsangebote, bilaterale Lehrgespräche, Fachtagungen, Lehraufträge, Publikationen oder vergleichbare Lehr- und Lernformen erworben werden. Die Auswahl der Lehr- und Lernformen für die Erfüllung der mindestens angesetzten Leistungspunkte erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

(b) Methodischer Teil

Der methodische Teil dient den Studierenden zum Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung der für ihr jeweiliges Dissertationsvorhaben relevanten Forschungsmethodik. Im methodischen Teil sind von den Studierenden i. d. R. mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen. Davon ist das Promotionskolloquium ein Pflichtkurs, der pro Semester belegt/besucht werden muss. Weitere Leistungspunkte können über Individual Reading Courses, methoden-/themenspezifische universitätsinterne oder externe Veranstaltungsangebote, Methodenworkshops, bilaterale Lehrgespräche, Fachtagungen, Lehraufträge, Publikationen oder vergleichbare Lehr- und Lernformen erworben werden. Die Auswahl der Lehr- und Lernformen für die Erfüllung der mindestens angesetzten Leistungspunkte erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

(c) Kernkompetenzorientierter Teil

Der kernkompetenzorientierte Teil dient dem Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens (wissenschaftliches Schreiben, Projektplanung, Zeitmanagement etc.) und der Organisation wissenschaftlichen Arbeitens (Tagungs- oder Workshoporganisation, Gremienarbeit, Durchführung von Lehrveranstaltungen etc.). Hierunter fallen auch die in §§ 10 bis 12 definierten Schlüsselqualifikationen. Im kernkompetenzorientierten Teil sind von den Studierenden i. d. R. mindestens 3 Leistungspunkte zu erbringen. Die Auswahl der Lehr- und Lernformen für die Erfüllung der mindestens angesetzten Leistungspunkte erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

(d) Gute Wissenschaft

Veranstaltungen zur guten Wissenschaft sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen, sowie sich kritisch und reflexiv mit Fragen von Gender und Diversity auseinandersetzen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) und die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Gender- und Diversitykompetenz

(1 LP) sind verpflichtend. Die Studierenden können das Angebot der DRS oder ein gleichwertiges anderes Angebot wahrnehmen.

Macht ein*e Studierende*r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine verpflichtende Leistung nach (a) bis (d) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die*der Beauftragte für das Promotionsstudium der*dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Gleiches gilt im Falle der Krankheit von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz sowie angelehnt an die Regelungen in §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des Promotionsstudiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(3) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen sowie weiteren Forschungsk Kooperationen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

(1) Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen.

(2) Unter Berücksichtigung des individuellen Studienfortschritts und nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam ist ihnen darüber hinaus durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

(3) Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität Berlin und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

(1) Wissenschaftsmanagement umfasst v.a. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Workshops und Tagungen, die Koordination von Forschungsprojekten sowie die Beantragung von Drittmittelprojekten.

(2) Die Studierenden sollen Erfahrung in der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten gewinnen und ggf. in die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Beantragung drittmittelgeförderter Projekte einbezogen werden, um allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement zu erwerben.

(3) Für die Schulung in den Fertigkeiten gem. § 10 Abs. 1 – 3 und § 11 Abs. 2 können die Studierenden auf das Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebot der Freien Universität Berlin zurückgreifen. Dafür ist ihnen im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums Zeit einzuräumen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Vorhabenbezogene Sprachkenntnisse, die nicht bereits von den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung erfasst sind und für die angemessene Bearbeitung der Dissertation erforderlich sind, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums nachgewiesen oder erworben werden.

(2) Zusätzlich sollen Studierende im Verlauf des Promotionsstudiums wissenschaftsbezogene Englischkenntnisse über die Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung hinaus vertiefen und anwenden, insbesondere in den Gebieten akademisches Schreiben sowie Präsentationen.

(3) Studierenden, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache zu kommunizieren und so eine Integration vor Ort erleichtern zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten den Mitgliedern des Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen geregelt (§ 6 Abs. 6 und Anlagen 5a und 5b). Mindestens einmal im Jahr findet eine Einzelberatung der*des Studierenden mit dem Betreuungsteam statt. Dieses Gespräch wird von der*dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Evaluation des Promotionsfortschritts statt, die im Rahmen der Einzelberatung (Abs. 1) mündlich zu dokumentieren ist.

(3) Mittels der Evaluation prüft das Betreuungsteam, ob bei der*dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die

in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der*dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die*der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams und unter beratendem Einbezug der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der innerhalb des Promotionsstudiums gewählten Promovierendenvertretung über den weiteren Verbleib der*des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Die Zulassung zur Promotion am zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin unterliegt den Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung und bleibt von einem Ausschluss aus dem Promotionsstudium nach Abs. 4 Satz 1 unberührt.

(5) Sind alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion (erfolgreiche Verteidigung bzw. Einzel-/Kollektialprüfung) über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums an der DRS ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlagen 3 und 4 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der im jeweiligen Fachbereich der Freien Universität geltenden Promotionsordnung.

(6) Die*der Studierende kann ihre*seine Mitgliedschaft im Promotionsstudium jederzeit durch formlose Mitteilung gegenüber der*dem Beauftragten beenden.

§ 14

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Studierende, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für die Dauer der doppelten Regelbearbeitungszeit zuzüglich zwei Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Gesamt LP
Fachwissenschaftlicher Teil (mind. 10 LP)	Pflichtbereich Promotionskolloquium (3 LP)	Individual Reading Course Fachtagungen, Lehraufträge	Promotionskolloquium (3 LP)		Promotionskolloquium (3 LP)		12 LP
	Wahlbereich Modul 1: Theorien interpretativer Erziehungs- und Bildungswissenschaft					seminlungegebote, bilaterale Lehrgespräche. n (3 LP)	
Methodischer Teil (mind. 10 LP)	Pflichtbereich Individual Reading Course Fachtagungen, Lehraufträge	Pflichtbereich Modul 2: Methodologische und methodische Grundlagen interpretativer Erziehungs- und Bildungswissenschaft		skolloquium (3 LP)		Promotionskolloquium (3 LP)	12 LP
	Wahlbereich Modul 3: Schlüsselqualifikationen					seminlungegebote, bilaterale Lehrgespräche. n (3 LP)	
Kernkompetenzorientierter Teil (mind. 3 LP)	Lehr- und Lernformen zu verschiedenen Gremienarbeit, Durchführung	Wahlbereich Modul 4: Gute Wissenschaft				seminl, Tagungs- oder Workshoporganisation,	4 LP
Gute Wissenschaft (mind. 1 LP)	Veranstaltung zu guter Wissenschaft	Pflichtbereich				seminl (1 LP)	2 LP
Gesamt LP							30 LP



Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Modul 1: Theorien interpretativer Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin / Erziehungswissenschaft und Psychologie / Erziehungswissenschaft
Modulverantwortliche/r: Geschäftsführende Kommission für das Promotionsstudium
Leistungspunkte: mindestens 10 LP
Zugangsvoraussetzungen: keine
Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden erziehungs- und bildungswissenschaftliches Grundlagenwissen. Sie erarbeiten unterschiedliche Grundlagentheorien der interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft und können diese auf ihr jeweiliges Promotionsvorhaben übertragen. Zudem verfügen die Studierenden über den aktuellen nationalen und internationalen Forschungsstand mit Fokus auf ihr eigenes Promotionsprojekt und können diesen hinterfragen und einordnen. Sie sind in der Lage eigenständig eine allgemein erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische und/oder organisationspädagogische leitende Fragestellung zu verfolgen.
Inhalte: Das Modul sieht eine Auseinandersetzung mit Grundbegriffen, Theorien und Konzepten der interpretativen Bildungs- und Erziehungswissenschaft vor. Im Fokus stehen dabei Theorien der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Sozialpädagogik und der Organisationspädagogik. Darüber hinaus umfasst das Modul die Erarbeitung des nationalen und internationalen Forschungsstands zu ausgewählten Themen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Sozialpädagogik und der Organisationspädagogik sowie die Auseinandersetzung mit der Übertragung auf das eigene Promotionsvorhaben. Die Studierenden werden beratend unterstützt eine allgemein erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische und/oder organisationspädagogische Fragestellung in ihrem Promotionsvorhaben zu entwickeln und analytisch zu verfolgen. Schließlich zielt das Modul auf die Erarbeitung und Reflexion eigener (empirisch) gewonnener analytischer Ergebnisse und deren theoretischer Verdichtung mit Ziel der Theoriegenerierung in Bezug auf die leitende Fragestellung.
Lehr- und Lernformen: Promotionskolloquium (Pflicht), weitere Lehr- und Lernformen (Wahl)
Modul 2: Methodologische und methodische Grundlagen interpretativer Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin / Erziehungswissenschaft und Psychologie / Erziehungswissenschaft
Modulverantwortliche/r: Geschäftsführende Kommission für das Promotionsstudium
Leistungspunkte: mindestens 10 LP
Zugangsvoraussetzungen: keine
Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden methodologische und methodische Grundlagen der interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Sie können ausgewählte Methoden der interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft einordnen und hinsichtlich ihres theoretischen und konzeptionellen Erkenntnisinteresses auf die Angemessenheit für ihr Promotionsprojekt bewerten. Sie erarbeiten ein spezifisches qualitatives methodisches Vorgehen und setzen dieses im Rahmen ihres Vorhabens nachvollziehbar um. Sie sind in der Lage eigenständig die Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung im Sinne einer interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit Schwerpunktsetzung auf allgemeine erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische und/oder organisationspädagogische Fragestellungen zu planen und zu realisieren.
Inhalte: Das Modul vermittelt methodologische Grundlagen einer interpretativen Forschungshaltung, die Ausgangspunkt der Entwicklung einer offenen Forschungsfrage im Kontext der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Sozialpädagogik und/oder der Organisationspädagogik darstellen. Zudem werden methodische Verfahren der qualitativen Forschung für die Bearbeitung der Fragestellungen thematisiert. Das Modul umfasst zudem eine Begleitung der methodischen Planung der Promotionsprojekte sowie die Unterstützung bei der Interpretation der erhobenen Daten und der Ergebniserzeugung aus Sicht einer interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Inhalte des Moduls sind ebenso die theoretische und praktische Reflexion von Gütekriterien einer interpretativen Erziehungs- und Bildungswissenschaft.
Lehr- und Lernformen: Promotionskolloquium (Pflicht), weitere Lehr- und Lernformen (Wahl)

Modul 3: Schlüsselqualifikationen
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin / Erziehungswissenschaft und Psychologie / Erziehungswissenschaft
Modulverantwortliche/r: Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium
Leistungspunkte: mindestens 3 LP
Zugangsvoraussetzungen: keine
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben und vertiefen Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens wie beispielsweise das wissenschaftliche Schreiben, die Projektplanung und das Zeitmanagement. Sie erlangen zudem grundlegende Kompetenzen im Bereich der Organisation wissenschaftlichen Arbeitens wie beispielsweise die Tagungs- oder Workshoporganisation, die Gremienarbeit und die Durchführung von Lehrveranstaltungen.
Inhalte: Dieses Modul zielt auf die individuelle und regelmäßige Förderung des Promotionsprozesses sowie der akademischen Professionalisierung. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam werden individuelle Qualifikationsziele und geeignete Lehr- und Lernformate entwickelt.
Lehr- und Lernformen: individuelle Lehr- und Lernformen (Wahl)
Modul 4: Gute Wissenschaft
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin / Erziehungswissenschaft und Psychologie / Erziehungswissenschaft
Modulverantwortliche/r: Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium
Leistungspunkte: mindestens 1 LP
Zugangsvoraussetzungen: keine
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zum wissenschaftlichen Fehlverhalten und sind in der Lage die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Sie sind sich forschungsethischer Thematiken bewusst und können ihre eigene Forschungstätigkeit unter diesen Aspekten reflektieren.
Inhalte: Dieses Modul umfasst die Teilnahme an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis und eine kritische Auseinandersetzung mit Gender- und Diversitykompetenz.
Lehr- und Lernformen: Veranstaltungen zur Gender- und Diversitykompetenz (Pflicht) und guten wissenschaftlichen Praxis (Pflicht)

Anlage 3: Muster für das Zertifikat/ Program Certificate



**Doctoral Studies Program
Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Program Certificate

for the successful completion of the

**Doctoral Studies Program Interpretative Bildungs- und
Erziehungswissenschaftliche Forschung**

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 11/2025)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Dean of the Department

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Representative of the Doctoral Studies Program

Berlin, DATE

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Certificate No. corresponding to Transcript No.:

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung / Transcript of Records



**Doctoral Studies Program
Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung
Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 11/2025)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Dean of the Department

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Berlin, DATE

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Certificate No. corresponding to Transcript No.:

Anlage 5a: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 und 6

Betreuungsvereinbarung

Zwischen

_____	(Die*der Studierende),
_____	(Die*der Betreuer*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung – Betreuer*in –
_____	sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams (Mentor*innen))

_____	(Die*der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte*r).

1. [KANDIDAT*IN VORNAME NAME] ist seit dem Winter- /Sommersemester 20[XX] Studierende*r des Promotionsstudiums Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung an der DRS und erstellt in dessen Rahmen im Fach [NAME FACH] des Fachbereichs [NAME FACHBEREICH] der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[ARBEITSTITEL]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der*dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der*dem Betreuer*in sowie von der*dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrer*innen und ggf. promovierte Wissenschaftler*innen an:

- 1. (als Betreuer*in)
- 2. (als Mentor*in)
- 3. (als Mentor*in)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die*der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 5 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der*dem Studierenden sowie der*dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der*dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der* dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Studierenden erarbeiten im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und wird bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten. Die*der Betreuende kommentiert und bewertet die Arbeit der*des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der*des Studierenden gewähren der*m Betreuenden Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und

Betreuungstermine (mindestens ein- oder zweimal pro Semester) angesetzt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Mindestens eines dieser Gespräche wird jährlich gemäß § 13 Abs. 1 von der*dem Studierenden schriftlich protokolliert. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die*der Beauftragte unverzüglich zu informieren. Die*der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [DATUM] bzw. neuere vereinbarte und beigelegte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die*der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.

6. Die*der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 18. Oktober 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 2/2024). Dazu gehört für die*den Studierende*n, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder der Ombudsperson des Fachbereichs zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der*des Studierenden zu achten und zu benennen.

7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der*dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die*den Beauftragte*n zu leiten.

Datum und Unterschriften:

(Die*der Studierende),

(Die*der Betreuer*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung – Betreuer*in –

sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams (Mentor*innen))

(Die*der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte*r).

Anlage 5b: Sample of the written supervision agreement according to section 6, paragraphs 5 and 6

Supervision Agreement

between

(Doctoral candidate),

(Supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies

Supervisor – as well as the other member(s) of the supervisory team (Mentor(s))

(The Representative of the Doctoral Studies Program – Representative).

1. [Doctoral candidate: FIRST NAME LAST NAME] has been a doctoral candidate in the DRS doctoral program Interpretative Bildungs- und Erziehungswissenschaftliche Forschung since Winter / Summer Semester 20[XX] and as such is working on a dissertation at [NAME OF DEPARTMENT / INSTITUTE] at Freie Universität with the working title:

“[WORKING TITLE]”.

The dissertation project was presented by the doctoral candidate as a part of the admissions procedure to the doctoral studies program and was approved by the Supervisor as well as by the Representative of the doctoral studies program.

2. The dissertation project is to be supervised by a supervisory team in compliance with section 6, paragraph 3. The supervisory team consists of the following university professors and, as the case may be, postdoctoral researchers:

- 1. (as Supervisor)
- 2. (as Mentor)
- 3. (as Mentor)

In the event that a member of the supervisory team should resign prior to the submission of the dissertation project, the Representative shall arrange for continuous and adequate supervision.

3. Prior to the commencement of the doctoral studies, based on the content of the project-related doctoral studies program, the supervisory team shall define the type and the extent of the study units to be completed by the doctoral candidate in accordance with section 6, paragraph 5 while taking into account the measures defined in sections 7 through 12. Moreover, the supervisory team shall assure that adequate working conditions are available to the doctoral candidate.

4. With the consent of the doctoral candidate, the Supervisor shall prepare the theoretical and methodological cornerstones of the dissertation project and shall advise the doctoral candidate in his/her preparation of a detailed work plan and time schedule. At appropriate intervals, the Supervisor shall comment on and evaluate the progress made by the doctoral candidate, both in oral and in written form. Regular reports by the doctoral candidate to the Supervisor shall provide insight into his or her progress. Regular consultation and supervisory meetings shall be held based on the predefined type and scope of the study units to be completed by the doctoral candidate and, allowing

for special requirements of the specific disciplines. Said meetings shall generally be scheduled once a month during the lecture period. If needed, additional appointments may be convened on short notice. In compliance with section 13, paragraph 1, at least one supervisory meeting per year is to be recorded in writing by the doctoral candidate. The Representative is to be immediately informed should it be necessary due to any important reasons to modify the composition of the supervisory team. Should this be the case, the Representative shall then take the appropriate steps.

5. The period of time set to complete the dissertation is the predefined standard study period as stipulated within the relevant rules and regulations for doctoral studies. In accordance with section 5, paragraph 2 the doctoral candidate shall aim to submit his or her dissertation within the predefined standard study period. The work plan and time schedule provided in the appendix shall apply as amended on [date] or otherwise schedules agreed upon at a later date and attached. These schedules must be approved by the supervisory team. The doctoral candidate shall be obliged to immediately inform the supervisory team in the event of any changes to the work plan and schedule.

6. The doctoral candidate and the members of the supervisory team shall be obliged to abide by the rules of good practice in compliance with the articles on ensuring good academic practice (Statute for Safeguarding Good Scientific Practice - "Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis") of Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 2/2024). This code stipulates that the doctoral candidates shall consult their supervisory team or Program Ombudsperson in cases of doubt. For the members of the supervisory team this expressly includes the duty to observe and to make the doctoral candidate aware of and list any copyright provisions applicable to texts or findings.

7. All persons involved shall review and, if necessary, modify the supervision agreement and its appendices on an annual basis. In the event an extension is needed to complete the dissertation project beyond the end of the standard study period, a new supervision agreement may, if necessary, be presented to the Representative for approval. All persons involved declare their consent to allow release of general information about the dissertation project for the purposes of statistical survey and evaluation by the Graduate School. Should the doctoral studies be interrupted, all of the persons involved are required to submit reasons in writing to the Representative.

Date and signatures:

(Doctoral candidate),

(Supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies

Supervisor – as well as the other member(s) of the supervisory team (Mentor(s))

(The Representative of the Doctoral Studies Program – Representative).
